

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl am 14. Mai 2023**

Aufgrund des. § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 19 GKWG bis zum

**Montag, den 20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei dem Gemeindewahlleiter, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, einzureichen.

Es wird jedoch gebeten, die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

### **1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Im Wahlgebiet sind nach § 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) 12 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter sowie 11 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Malente wird nach § 9 Abs.3 GKWG in 12 Wahlkreise aufgeteilt. Das Verzeichnis der Wahlkreise kann im Rathaus, Zimmer 6, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

### **2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gem. § 18 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

- a. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- b. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- c. Wahlberechtigte.

Listenvorschläge können von politische Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 GKWG).

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber auf dem Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden (§18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

### 3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GKWG).
- in einer Mitglieder- oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG)
- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gem. § 23 Abs. GKWO enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jeden Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindevorstand einen Zusatz verlangen.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen.

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
  - a. die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
  - b. Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist.

2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindevahleiterin kostenfrei erteilt;
3. die durch § 20 Abs. 5 GKWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GKWO vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO;
4. im Falle eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebietes oder, bei Gemeindevahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Gemeindevahleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie dem für Inneres zuständige Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

## 5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei dem Gemeindevahleiter der Gemeinde Malente, Rathaus, Zimmer 6, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, Tel.: 04523/9920-19 kostenfrei zur Verfügung oder können per E-Mail ([uta.gradert@gemeinde-malente.landsh.de](mailto:uta.gradert@gemeinde-malente.landsh.de)) angefordert werden. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Die wahlrechtlichen Bestimmungen sind zwingende Vorschriften. Alle Fristen sind Ausschlussfristen. Sie sind deshalb bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen genau zu befolgen. Die Verantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge obliegt allein den vorschlagenden Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten.

Die Gemeinde Malente ist in 12 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung hängt im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Malente, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen aus, und kann dort während der Öffnungszeiten und im Internet ([www.malente.de](http://www.malente.de)) eingesehen werden.

Bad Malente-Gremsmühlen, 25.02.2023

Gemeinde Malente

(H. Godow)  
Gemeindevahleiter